



Satzung

Über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Weiskirchen

Vom: 21.02.2019

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.04.2021 (Lesefassung)

Aufgrund § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I 2021, 226) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. April 2021 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Rasenreihengrabstätten
- § 15 - Tiefengrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten
- § 17 - Urnenwandgrabstätten
- § 18 - Anonyme Urnengrabstätten
- § 19 - Baumgrabstätten
- § 20 - Ehren- und Pastorengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 23 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 25 - Genehmigungserfordernis
- § 26 - Standsicherheit der Grabmale
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 – Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 – Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 - Benutzung der Leichenhalle
- § 32 – Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 - Alte Rechte
- § 34 - Haftung
- § 35 - Gebühren
- § 36 – Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten
- § 37 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Konfeld
2. Friedhof Rappweiler-Zwalbach
3. Friedhof Thailen
4. Friedhof Weierweiler
5. Friedhof Weiskirchen

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weiskirchen. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen,

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren
- b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- c) zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde Weiskirchen gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung in der Gemeinde Weiskirchen sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde Weiskirchen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.



§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen und dem zuständigen Ministerium, gem. § 7 Abs. 1 Saarl. Bestattungsgesetz, anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungsgegenständen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind. Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses vor Ablauf der Ruhefristen bedarf die Entwidmung der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ganztägig für Besucher geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel,
2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
3. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten zu betreten,
8. zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
9. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, bedürfen für Ihre gewerbliche Tätigkeit der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeiten festgelegt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Dienstleistungserbringer, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen



Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2; Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e nach dem Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVFG) abgewickelt werden.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen

Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Aschen sind spätestens drei Monate nach der Einäscherung beizusetzen.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Leichen, die einer klinischen oder anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Särge aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltige oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Die Verwendung von Metallsärgen ist nur zugelassen, wenn die Leiche in einem solchen zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht sind diejenigen entbunden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (Biournen) bestehen, die bei Erdkontakt innerhalb der Ruhefrist verrotten. Im Rahmen von Urnenbeisetzungen in bestehende Erdgrabstätten sind nur Überurnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (Biournen) zu verwenden.



(4) Auf dem Friedhof in Rappweiler-Zwalbach sind Eichensärge nicht zugelassen

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Konfeld, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen 25 Jahre, auf dem Friedhof Rappweiler-Zwalbach 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre. Im Falle einer Beilegung der Urne in ein bestehendes Grab kann die Ruhezeit dieser Urne auf höchstens 10 Jahre verkürzt werden.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, davorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(8) Treten nach Beendigung der Ruhefristen bei Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen oder Aschen Verstorbener zutage, so sind diese auf einem neutralen Teil des Friedhofes der Erde zu übergeben oder auf der bisher ruhenden Fläche tiefer zu legen. Aschen werden dabei ohne ihre festen Behältnisse dem Erdboden übergeben. Dies gilt nicht für Aschen in Urnenerdgrabstätten, deren Urnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (Biournen) bestehen.

III. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Rasengrabstätten,
- c) Tiefengrabstätten,
- d) Urnengrabstätten,
- e) Anonyme Urnengrabstätten,
- f) Urnenwandgrabstätten,
- g) Baumgrabstätten,
- h) Ehrengrabstätten- und Pastorengrabstätten,

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Es wird der Reihe nach beigesetzt, das bedeutet, dass die Grabstätten der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(5) Über die Lage und Art der Grabstätten (Grabfelder) entscheidet der jeweilige Ortsrat.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.



- (2) Es werden eingerichtet
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

- (3) Die Reihengrabstätten werden mit folgenden Maßen angelegt:
- für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1,20 m lang und 0,60 m breit, Abstand 0,40 m
 - für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 2,10 m lang und 0,90 m breit, Abstand 0,40 m

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit von der Gemeinde angelegt, unterhalten und gepflegt werden.

(2) Die Rasenfläche ist in ihrer Gesamtheit freizuhalten. Grabschmuck und Grableuchten dürfen nur im hierfür vorgesehenen Pflanzstreifen aufgestellt werden.

(3) Nähere Einzelheiten über den Erwerb und Leistungsumfang einer Rasengrabstätte sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine abschließende Bestimmung trifft, in den Richtlinien über den Erwerb eines Rasengrabes geregelt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 15 Tiefengrabstätten

(1) Eine Tiefengrabstätte ist eine Grabstätte für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie beginnt mit dem Tag der ersten Bestattung. In der Tiefengrabstätte können insgesamt nur 2 Leichen bestattet werden.

(2) Der Ersterwerb von Nutzungsrechten an der Tiefengrabstätte ist bei Eintritt eines Bestattungsfalles durch den überlebenden Angehörigen möglich, wenn dieser das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Tiefengräber können nur die Nutzungsberechtigten und Ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Die Tiefe einer Tiefengrabstätte beträgt bei der Erstbelegung 2,40 m (Unterkante Sarg) und bei der 2. Belegung 1,80 m (Unterkante Sarg).

(6) Die Tiefengrabstätten werden in den Maßen (Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m) belegt.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Reihen- (§ 13), Rasen- (§ 14) und Tiefengrabstätten (§ 15) bis zu 2 Urnen
- Urnengrabstätten (§ 16 Abs. 2) bis zu 2 Urnen
- Urnwandgrabstätten (§ 17) bis zu 2 Urnen
- anonymen Urnengrabstätten (§ 18) jeweils 1 Urne
- Baumgrabstätten (§ 19) jeweils 1 Urne
- Pastorengabstätten (§ 20) jeweils 1 Urne

Die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne muss mindestens noch 10 Jahre betragen (§ 10 Abs. 2).

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnengrabstätten werden in den Maßen 0,50 m x 0,50 m angelegt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend auch für Urnengrabstätten

§ 17 Urnenwandgrabstätten

(1) Urnenwandgrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen Aschen in oberirdisch geschlossenen Urnengrabkammern für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden.

(2) Urnenwandgrabstätten werden nur auf dem Friedhof im Ortsteil Rappweiler-Zwalbach (in begrenzter Anzahl) angelegt.

§ 18 Anonyme Urnengrabstätten

(1) anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen Aschen in einer geschlossenen Grünanlage für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Anlage und



Pflege des Grabfeldes obliegt alleine der Gemeinde.

(2) Ein Grabfeld für anonyme Urnengrabstätten wird nur auf dem Friedhof im Ortsteil Rappweiler-Zwalbach angelegt.

§ 19 Baumgrabstätten

(1) Baumgräber sind Aschengrabstätten, die von der Gemeinde in unmittelbarer Nähe (Wurzelbereich) eines Baumes ausgewiesen werden.

(2) Je Baum werden grundsätzlich bis zu 12 Urnen beigesetzt. Die Belegung der Urnenbäume erfolgt im Uhrzeigersinn. Die Bestimmung der Beisetzungstellen wird durch die Gemeinde nach den vorhandenen Gegebenheiten vorgenommen.

(3) In einer Baumgrabstätte dürfen nur Urnen beigesetzt werden, die aus biologisch abbaubarem, leicht verrottbarem Material bestehen.

(4) Das Grabfeld bleibt soweit als möglich naturbelassen. Die Anlage, Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde. Blumenschmuck und Kerzen darf nur an hierfür vorgegebenen zentralen Plätzen vor den Stelen abgelegt werden. Außerhalb der vorgesehenen Flächen abgelegter Grabschmuck wird von der Gemeinde entschädigungslos entfernt. Verwelkte Blumen und abgebrannte Lichter sind umgehend durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(5) Jede individuelle Kennzeichnung der unmittelbaren Grabstelle ist nicht erlaubt. Namenstafeln können an einer vorgesehenen zentralen Stele, die von der Gemeinde in der Nähe des Grabfeldes eingerichtet und unterhalten wird, angebracht werden. Die Namenstafeln können nur beim Friedhofsamt erworben werden und unterliegen einer einheitlichen Gestaltung. Sie erhalten als Beschriftung den Vor- und Zunamen sowie das Geburts – und Sterbejahr des Verstorbenen. Die Schrift ist einzugravieren und darf keine Farbeinlage enthalten.

(6) Grabfelder für Baumbestattungen werden auf den Friedhöfen Thailen und Weiskirchen angelegt.

§ 20 Ehren- und Pastorengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Weiskirchen.

(2) Pastorengrabstätten sind Grabstätten, welche an die Pfarrgemeinde auf Antrag überlassen werden und zwar zur Beisetzung ehemaliger Pastöre, welche in der Gemeinde Weiskirchen seelsorgerisch tätig waren oder aus der Gemeinde stammen. Den Grabstätten wird ein unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Grabfeld für Pastorengrabstätten wird auf dem Friedhof in Weiskirchen als naturbelassene Rasenfläche angelegt. Die Pflege der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen obliegt der Pfarrgemeinde.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 23 für Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

V. Grabmale

§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

a) Grabmäler aus Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen, soweit sie Abs. 1 widersprechen.

Buchstabe a) gilt sinngemäß.

b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

c) Firmenzeichen an Grabmälern bzw. Urnengräbern.



(3) Für folgende Grabarten gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

a) Reihengrabstätten:

Stehende Grabmale dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 0,90 m sein.

b) Rasengrabstätten:

1. Die Grabmale müssen aus Naturstein oder Holz hergestellt sein. Rasengrabmale aus Naturstein müssen aus einem Materialstück hergestellt sein.

2. Rasengrabmale sind im Pflanzstreifen aufzustellen. Sie sind stehend aufzustellen und dürfen die Maße von Höhe 60,0 cm, Breite 38,0 cm und Stärke 14,0 cm nicht überschreiten. Der Pflanzstreifen kann bis zur Breite des Grabes mit einem Sockel zur Aufnahme des Grabmales versehen werden. Der Sockel darf die Höhe der Einfassung des Pflanzstreifens nicht übersteigen.

c) Urnengrabstätten

1. Bei den Urnengrabstätten (mit Ausnahme der anonymen Urnenrasengrabstätten, Urnenwandgrabstätten und Baumgrabstätten) werden von der Gemeinde Waschbetonplatten in einer Größe von 50 x 50 cm vorverlegt.

Diese Platte kann von den Nutzungsberechtigten durch eine Abdeckplatte, oder Einfassung mit Teilabdeckung aus Naturstein ausgetauscht werden.

2. Grabmale auf Urnengrabstätten dürfen nicht höher als 0,35 m sein.

3. Innerhalb der Einfassung aus Natursteinkönnen Pflanzflächen angelegt werden.

4. Grabschmuck, Grableuchten und Bepflanzung dürfen eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten

d) Pastorengrabstätten

Stehende Grabmale dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 0,5 m sein.

(4) Für folgende Friedhöfe gelten erweiterte Sonderregelungen:

1. Konfeld:

Reihengrabstätten:

Reihengrabstätten erhalten als Grabzeichen eine schräg stehende Gedenkplatte aus mittelgrauem bis schwarzem Kunst- oder Naturstein in einer Größe von 50 x 60 cm, welcher auf einem Sockel mit 15 cm Höhe, 22 cm Stärke und 75 cm Breite aufgestellt wird.

Die Schrift an den Grabzeichen ist in die Grabplatte einzublasiert.

Die Reihengräber werden eingefasst mit einem 6 cm (an der Kopfseite 20 cm) starken und 15 cm

hohen mittelgrauem bis schwarzen Kunst- oder Naturstein.

2. Rappweiler-Zwalbach

a) Reihengrabstätten:

Die Grabeinfassungen werden einheitlich durch die Gemeinde mit Waschbeton bzw. Betonplatten ebenerdig angelegt.

b) Urnengrabstätten:

Für die Gestaltung der Urnenwand mit Kammern und den Urnengrabstätten (mit Ausnahme der anonymen Urnenerdgrabstätten) gilt jeweils eine einheitliche Gestaltung.

Die Grabstätten erhalten eine Urnenplatte bzw. Urnenkammerabdeckplatte, welche mit den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen beschriftet wird. Für die Herstellung der Grabplatten mit der Beschriftung wird durch die Gemeinde eine Fachfirma beauftragt und die Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

2. Thailen

Reihengrabstätten:

Reihengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Eingefasst werden sie mit einem 6 cm breiten und 20 cm tiefen schwarzen Kunststein, der ebenerdig abschließt. Die Reihengräber erhalten als Grabzeichen ein 80 cm hohes einheitliches Holzkreuz mit dem eingeschnitzten Namen, dem Geburts- und Sterbejahr auf dem Querbalken. Es bleibt den Angehörigen überlassen, an dem Holzkreuz einen Christus-Korpus anbringen zu lassen.

3. Weiskirchen

Reihengrabstätten:

Die Grabeinfassungen werden einheitlich durch die Gemeinde mit Waschbeton bzw. Betonplatten ebenerdig angelegt. Zugelassen sind neben Holzkreuzen rohe und mindestens vorderseitig behauene Natursteine sowie Kunststeine, die entsprechend den Natursteincharakter haben.

§ 24 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 21)

§ 25 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von



Grabmalen, der Grabeinfassungen und Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.

(4) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Weiskirchen dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 25. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3).

(2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (§ 29 Abs. 3) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im

Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Weiskirchen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Weiskirchen von der Grabstätte entfernt werden. Für die Unterhaltung der Grabstätte durch die Gemeinde Weiskirchen bis zum Ablauf der Ruhefrist ist eine einmalige Gebühr gemäß der jeweiligen Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Verfügungsberechtigten (§ 29 Abs. 3) zu entfernen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Nr. 6 bleibt unberührt.

(2) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten der Empfänger der



Grabanweisung (§ 13 Abs. 1), bei Tiefengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Reihengrabstätten, Urnengrabstätten sowie Tiefengrabstätten sind binnen 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Tiefengrabstätten kann in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen

innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 hinzuweisen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden. Die Einzelheiten über die Aufnahme und Ausstellung von Leichen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 22 Saarl. Bestattungsgesetzes.

(2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen, im Umgang mit der Leiche übertragbaren Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfolgen. Diese hört zuvor das Gesundheitsamt.

§ 32 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen, im Umgang mit der Leiche übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.



(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 36 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die gemäß dieser Satzung geforderten Handlungen bzw. Unterlassungen können mit dem Zwangsmittel des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. Juni 1974 (Amtsbl. S. 430 ff.) in der jeweils geltenden Fassung erzwungen werden.

(2) Mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann gem. § 51 Abs. (4) Saarl. Bestattungsgesetz belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Abs. 3

a) Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

b) Nr. 2 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,

c) Nr. 3 in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken,

e) Nr. 5 Druckschriften verteilt,

f) Nr. 6 Erdaushub und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,

g) Nr. 7 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

h) Nr. 8 lärmt, isst, trinkt oder lagert,

i) Nr. 9 abgesehen von Trauerfeiern Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,

j) Nr. 10 Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde

3. als Dienstleistungserbringer

a) entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

b) entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,

c) entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.

4. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,

5. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

7. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

8. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,

9. entgegen § 29 Abs. 7 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

10. entgegen § 30 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weiskirchen, den 22.04.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Helma Kuhn-Theis, 1. Beigeordnete

Hinweise:

Ursprungsfassung vom 21.02.2019,
veröffentlicht am 27.02.2019,
in Kraft seit 28.02.2019
genehmigt durch Ministerium am 02.04.2019

1. Nachtrag vom 22.04.2021,
veröffentlich am 28.04.2021,
in Kraft seit 29.04.2021
genehmigt durch Ministerium am 02.06.2021